

unser gnädigster Landesfürst insbesondere als Landesherr beitragen und Se. Majestät als allerhöchster Patronus nur subsidarisch konfirrieren sollen, so muß man billig Anstand nehmen; denn Se. Majestät sind sozusagen der einzige Grundeigentümer, der allerhöchste Patron und respektive decimator universalis. Außer allerhöchst demselben ist kein decimator als Se. Durchlaucht, aber nur mit einem Siebtel vom Ganzen, und kein Grundeigentümer als die hiesige Hofkaplanei St. Florin mit den wenigen Fundationsgüthen.

Wir haben uns also bewogen gefunden, schon am 2. des vorigen Monats bei unserer höheren Behörde um Verhaltungsbefehl zu bitten, welche uns noch nicht zugekommen sind."

Unter dem 18. April wandte sich der Pfr. Nähr abermals an das Gubernium in Innsbruck. Nachdem er persönlich in Innsbruck vorgesprochen und eine Bittschrift eingereicht habe, sei eine Intervention des Guberniums in Wien erfolgt, wofür er danke. Am 28. September 1804 sei ein Hofkammerdekret ergangen, daß der Bau der Kirche, des Pfarrhauses und der Scheune nach eingeschicktem Plan, Maß und Ueberschlag auf Kosten des Alerars erfolgen solle. Der Pfarrer bat nun um den Vollzug dieses Dekretes. Die Ausgleichung wegen des Kostenbetrages zwischen dem Vogteiamt und Vaduzer Oberamt sei nicht vorauszusehen; so verstreiche die Zeit und die besten Handwerker gehen nach der Schweiz dem Verdienste nach; die Baumaterialien leiden Schaden, besonders der Kalk und das Zimmerholz, das schon 2 Jahre bereit liege. Die Gemeinde verliere den Mut und das 10jährige Ungemach werde immer größer.

Darauf befahl das Gubernium dem Kreisamt sofort einzuberichten, was mit dem Vaduzer Oberamt vereinbart worden sei. Das Kreisamt hatte an das Gubernium die geistreiche Anfrage gerichtet, ob man dem liechtenst. Oberamt die Pläne auszuhändigen dürfe; dadurch werde der Bau immer weiter hinausgeschoben. Es erhielt darauf folgende Antwort:

„Nach dem Hofdekret vom 28 Sept. 1804 hätte man wirklich nicht erwartet, daß das Kreisamt einen Anstand nehmen sollte, dem liechtenst. Oberamte die Pläne etc. zur Wiedererbaung der abgebrannten Gebäude zuzustellen. Das Hofdekret enthielt ausdrücklich, daß die Bauführung dem Baumeister Weirather aufzutragen, die Herbeischaffung der Erfordernisse aber und die Verrechnung dem